

# Einwohnergemeinde Egerkingen



## **Leitfaden für Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone**

**Gültig ab 1. Juni 2024**  
**Genehmigt vom Gemeinderat am 29. Mai 2024**

## Vorbemerkung

Zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz muss bestmöglich das Potential von Solarenergie genutzt werden. Die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Aufgabe entbindet jedoch nicht von der Pflicht, sorgfältig zu handeln. Insbesondere auf kantonalen Schutzobjekten und in Schutzzonen, wie der Ortsbildschutzzone, ist der Gestaltung und Integration ins Ortsbild und in die Dachlandschaft erhöhte Beachtung zu schenken. Solaranlagen können dort unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden. Mit diesem Leitfaden soll die Bauherrschaft und die Prüfbehörde bestmöglich bei der Erstellung und Beurteilung von Solaranlagen unterschützt werden.

## Bewilligungspflicht

Anlagen zur Energiegewinnung in der Ortsbildschutzzone sowie auf kantonal geschützten Objekten sind baubewilligungspflichtig (RPG Art. 18a Abs 3). Sie bedürfen erhöhten gestalterischen Anforderungen. Eine Interessenabwägung zwischen Nutzungspotential und denkmal- sowie ortsbildpflegerischen Anliegen ist notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung.

Ausserhalb der Ortsbildschutzzone bedarf die Errichtung einer Solaranlage der Meldepflicht. Das entsprechende «Meldeformular» ist auf der Gemeindehomepage downloadbar.



Orthofoto Egerkingen, blauer Perimeter Ortsbildschutzzone (Ob) gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan

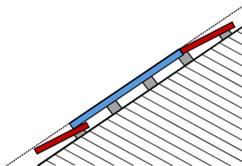
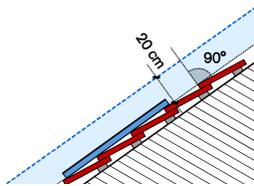
# Gestaltungsgrundsätze

## Allgemeine Kriterien

In der Ortsbildschutzzone (Ob) in Egerkingen gilt eine Pflicht für Satteldächer / Schrägdächer (Zonenreglement §39 Abs. 5). Die nachfolgenden Kriterien gelten allgemein zur Errichtung von Solaranlagen auf Schrägdächern (Meldeverfahren), aber selbstredend auch als Grundvoraussetzung für die Ortsbildschutzzone.

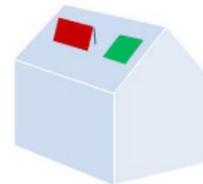
Damit eine Solaranlage auf einem Dach als genügend angepasst gilt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (Rechtsgrundlage: Art. 32a Abs. 1 RPV)

- a. *Die Solaranlage überragt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm.*



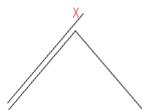
Aufdachanlage und Indachanlage (Quelle Arbeitshilfe Kanton Aargau Solaranlagen)

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Solaranlage entweder baulich ins Dach integriert ist (Indachanlage), wenn die Solaranlage parallel zur Dachfläche in einem Abstand von höchstens 20 cm zum Dach montiert ist oder bei einer aufgeständerten Anlage die Oberkante des Dachrandes um höchstens 20 cm überragt wird (Aufdachanlage).

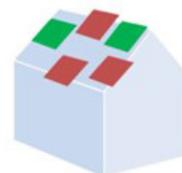


Dachparallel Ausführung (Quelle Kanton Appenzell Ausserrhoden, Leitfaden für Solaranlagen)

- b. *Die Solaranlage ragt von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus.*

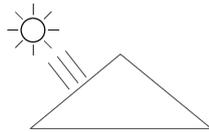


Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Solaranlage in der Aufsicht an keiner Seite über die Dachkante hinausragt.



Aufsicht Dachfläche (Quelle Kanton Appenzell Ausserrhoden, Leitfaden für Solaranlagen)

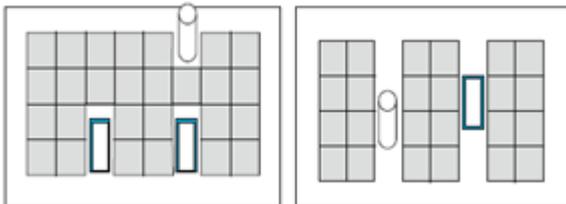
- c. *Die Solaranlage wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.*



Die umweltrechtlich gebotene vorsorgliche Minimierung der Blendwirkung auf die Umgebung sowie die gestalterische Einordnung der Solaranlage erfordern eine nach dem Stand der Technik reflexionsarme Ausführung. Diese Anforderung kann mit geeigneten Modulen und der Ausrichtung der Solaranlage auf dem Dach erfüllt werden. Reflexionsarm heisst nicht blendfrei. Mittels geeigneter IT-Applikation kann die Blendwirkung überprüft werden (z.B. «Blendtool» Kanton Bern, [www.blendtool.ch](http://www.blendtool.ch)).

- d. *Die Solaranlage ist kompakt angeordnet; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.*

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Solaranlage als kompakte Fläche angeordnet ist oder mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden können.



Übersicht kompakte Anordnung (Quelle Kanton Zürich, Leitfaden für Solaranlagen)

Als Grundsatz gilt, dass die Solaranlage ein einheitliches und ruhiges Erscheinungsbild abgeben soll und auch mit allfälligen Auslassungen und Restflächen „kompakt“ wirken muss. Diese ästhetischen Anforderungen verhindern, dass Solaranlagen völlig frei resp. „chaotisch“ ausgestaltet werden. Auslassungen müssen daher technisch bedingt sein oder begründeten Unterhalts- / Wartungszwecken dienen. Darunter fallen Kamine, Entlüftungen, Dachfenster, Schneefänger, Klimaanlage, Liftaufbauten usw.

## Erhöhte Gestaltungsvorgaben für die Ortsbildschutzzone

Im Bereich des Ortsbildschutzes gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Gestaltung und bei Standortwahl, da die Wirkung des Ortsbildes durch eine Solaranlage nicht negativ beeinflusst werden darf.

Es muss hier zwischen dem möglichen Beitrag der erneuerbaren Energien und der Beeinträchtigung des Denkmal- und Ortsbildschutzes abgewogen werden.

### *Wahl des bestmöglichen Standorts*

1. Priorität: Platzierung an untergeordnete Bauten (Neben- und Anbauten)

Die Erscheinung der Dachflächen von Nebenbauten und Anbauten ist im ortsbaulichen Kontext häufig weniger bedeutend als diejenige von Hauptgebäuden. Oftmals sind diese Dachflächen auch kaum durch Dachaufbauten oder Dachflächenfenster unterbrochen.

2. Priorität: Platzierung an nicht einsehbare Flächen

Grundsätzlich sind Anlagen auf nicht einsehbaren, vom öffentlichen Raum abgewandten Dachflächen zu bevorzugen. Die Wirkung des Objekts auf den öffentlichen wie halböffentlichen Raum soll nicht nachteilig beeinflusst werden. Wenn eine weitere nicht einsehbare Fläche (Bsp. Dachaufbauten) am Objekt zur Verfügung steht, an denen eine Solaranlage angebracht werden kann, soll diese bevorzugt werden.

3. Priorität: Platzierung an Hauptgebäude (strassenzugewandte Dachflächen)

Als letzte Option sollte als Standort einer Anlage das Hauptgebäude mit der Orientierung zum öffentlichen Raum in Betracht gezogen werden.

---

### *Wahl der bestmöglichen Konstruktion*

1. Priorität: • Solarziegel  
• Solarschieferplatten  
• Indachsystem mit Solarmodulen



2. Priorität: Aufdachsystem mit Solarmodulen



Hinweis: Aufständering mit Solarmodulen (nur bei flachgeneigten Nebenbauten zulässig)



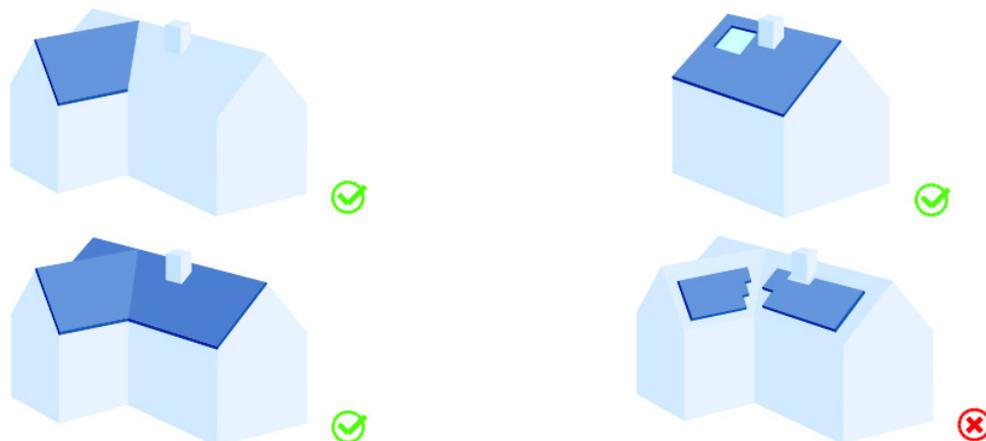
### Anordnung und geometrische Ausgestaltung

- Die Flächenanteile der Solaranlagen stehen in einem untergeordneten Verhältnis zum Objekt und zur Umgebung. Die Anlage ist sorgfältig und zurückhaltend in die bestehende Dachlandschaft integriert.
- Der bündige Einbau der Solaranlagen in die Bedachung (Indachanlage) soll angestrebt werden, damit ihre Oberfläche die Dachverkleidung nicht überragt. Sofern dies mit dem Schutzziel der Erhaltung der Dachkonstruktion (bei unter Schutz gestellten Objekten) vereinbar ist.
- Bei Aufdachanlagen empfiehlt sich ein Abstand zum Dach- oder Fassadenrand (Richtmass zwei Ziegelreihen). Das Abrücken einer Solaranlage der Traufe, dem First und dem Ortgang ermöglicht die Beibehaltung der traditionellen Dachrandabschlüsse. First- und Trauffinie bleiben somit als wichtige und raumwirksame Elemente des Daches ablesbar.
- Dem Verhältnis zu bestehenden Dachaufbauten (Gauben, Kamine usw.) und Dachflächenfenstern ist besondere Beachtung zu schenken. Auf bereits stark zergliederten Dachflächen oder Teildächern ist eine sinnvolle Anordnung meist nicht möglich.

---

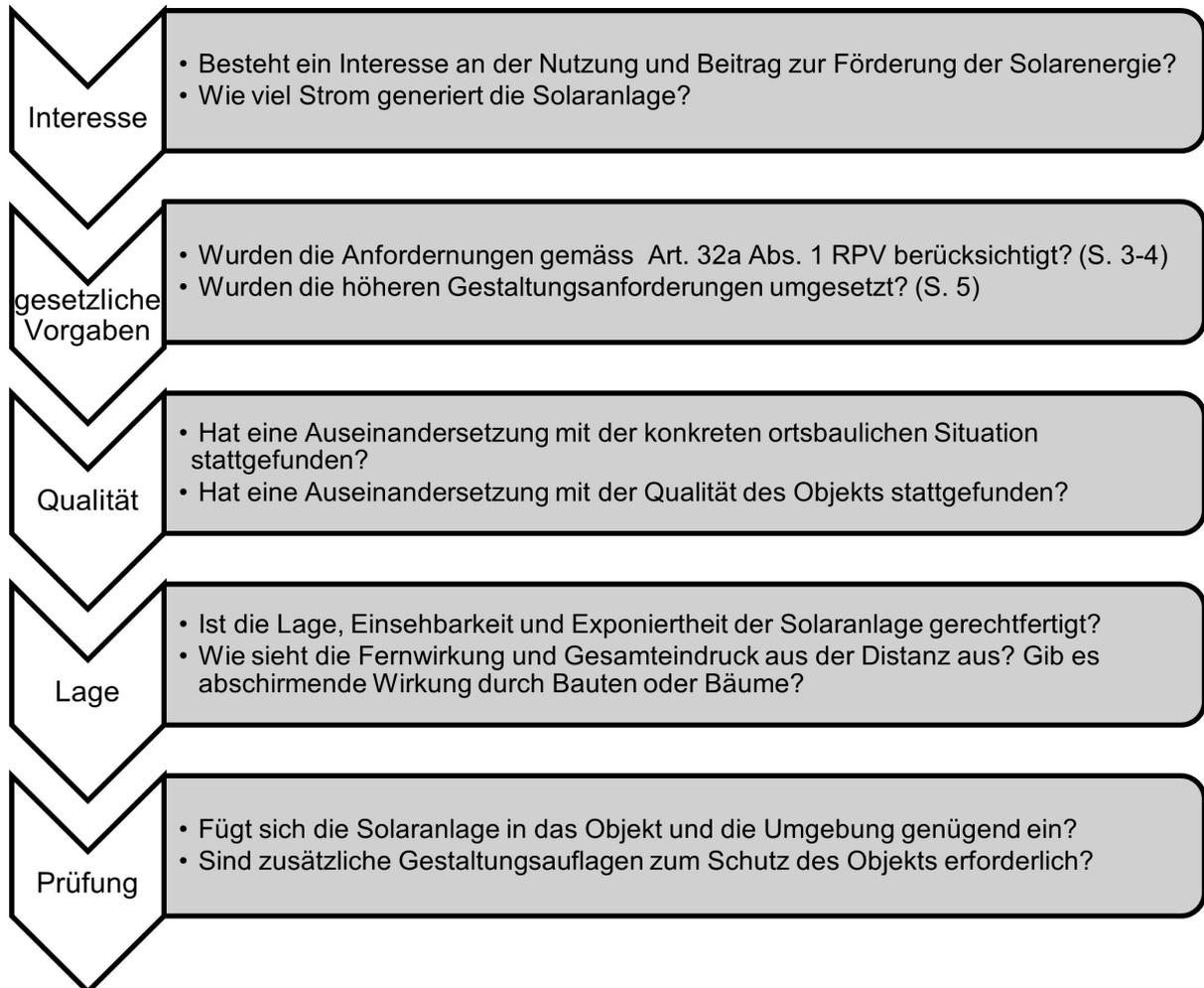
### Grösse, Materialwahl und Gestaltung

- Die Grösse der Module orientiert sich an der Massstäblichkeit der umgebenden Bauteile.
- Die Solaranlage soll einfarbig gestaltet werden. Für Solaranlagen auf Ziegeldächern sind farblich angepasste Ausführungen (z.B. Naturrote, antik patinierte oder dunkel) zu bevorzugen.
- Die Farbgebung aller übrigen sichtbaren Elemente der Solarmodule, wie deren Rahmen, Befestigung, Kabel und Blechabschlüsse sollen sich an jener der Solaranlage anpassen (u.a. keine sichtbaren Rahmen und Quadratzeichnungen).
- Grundsätzlich sind überlappende Indachanlagen in Schindeloptik zu empfehlen, die sich in die herkömmliche Ziegeleindeckung integrieren lassen.
- Die Leitungen und Armaturen haben unter dem Dach und im Gebäudeinnern zu verlaufen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.
- Aussparungen durch Aufbauten in der Dachfläche (Kamine, Entlüftungen, Lukarnen, Gauben) sowie durch Dachflächenfenster sind mit Blindmodulen oder -kollektoren optisch in die Solaranlage zu integrieren.



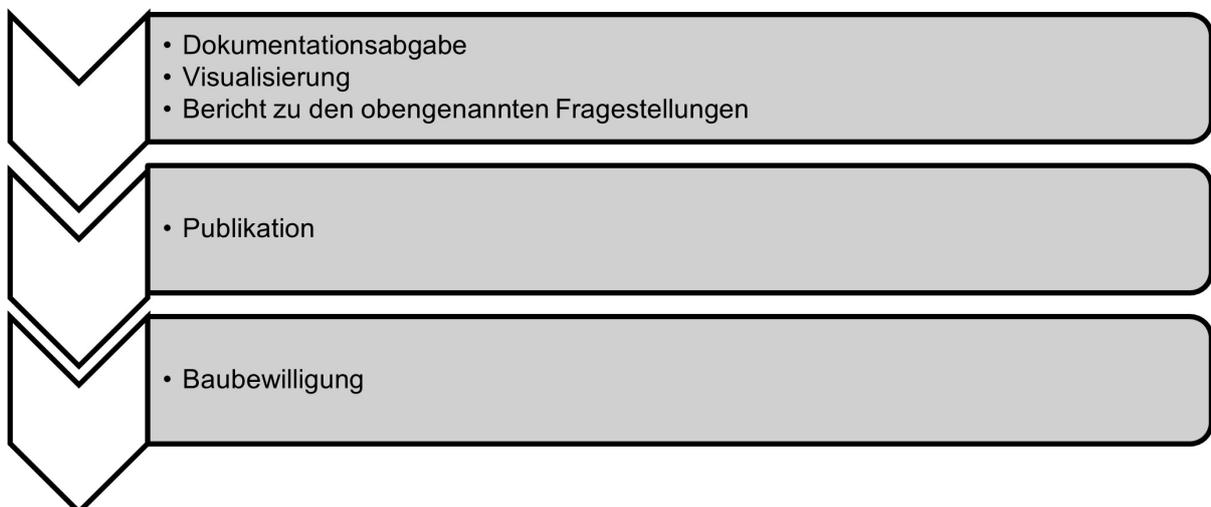
Aussparungen schliessen (Quelle Arbeitshilfe Kanton Aargau Solaranlagen)

## Ablaufschema / Fragestellungen zur Baubewilligung



---

## Gesuchsorganigramm



## Anhang 1 Praxisbeispiele



Auszug Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen (energie-schweiz, Juni 2023)

Umbau Wohn- und Gewerbehaus mitten im historischen Zentrum von Liestal. Photovoltaik-Anlage mit Solardachziegeln, sie erfüllen die Anforderungen der Ortsbildpflege, weil sie vom öffentlichen Grund aus schlecht einsehbar sind. Zudem reflektieren sie wenig und fügen sich dezent in die Dachlandschaft der Altstadt ein (ISOS, Erhaltungsziel A) (Gasser Ceramic).



Auszug Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen (energie-schweiz, Juni 2023)

Sparkassengebäude Frick nach der Installation der PV-Anlage. Das Gebäude befindet sich innerhalb eines geschützten Ortsbilds (links ein denkmalgeschütztes Gebäude) (Milion Solar AG).



Auszug Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen (energie-schweiz, Juni 2023)

PV-Anlage in ISOS-Zone «Stampagarten» mit Schutzziel A in Chur, mit terrakottafarbenen Modulen (W. Glünkin).



PV-Anlage in ISOS-Zone mit Schutzziel A in Rifferswil auf einem Nebengebäude.

Auszug Leitfaden Solaranlage Kanton Zürich



Das denkmalgeschützte Bauernhaus von 1813 in Münsingen ist ein Musterbeispiel dafür, wie ein historisches Gebäude sorgfältig energetisch saniert werden kann.



Solar Agentur Schweiz, PlusEnergieBau Solarpreis 2023, Münsingen

## Anhang 2 Gesetzliche Grundlagen

### Raumplanungsgesetz (RPG)

#### *Art 18a Solaranlagen*

<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutz-zonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

### Raumplanungsverordnung (RPV)

#### *Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen*

<sup>1</sup> Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

<sup>1bis</sup> Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurück-versetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

#### *Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern*

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;

- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24 Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

## Kantonaler Richtplan

### E-2.5.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte:

- ...
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

### E-2.5.2

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung.

## Zonenreglement der Gemeinde Egerkingen (RRB Nr. 2014/808)

### § 11 Sonnenkollektoren/Sonnenzellen

#### 1 Zulässigkeit

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bedingen zwingend eine Baubewilligung a) in Gebieten innerhalb der Ortsbildschutzzone bzw. der Juraschutzzone, b) bei geschützten historischen Kulturdenkmälern und c) wenn die Voraussetzungen von Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) nicht erfüllt sind. Freistehende Solaranlagen bzw. Solaranlagen an Gebäudefassaden sind bewilligungspflichtig.

#### 2 Gestaltung

Solaranlagen sind soweit zulässig, als das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie sind sorgfältig und möglichst unauffällig in die Dachgestaltung und die Umgebung zu integrieren und dürfen die Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der Gebäude nicht stören.

### § 39 Ortsbildschutzzone (Ob)

#### 1 Zweck

Die Ob bezweckt die Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes. Sie dient dem Schutz traditioneller, architektonisch wertvoller Bauten und der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.

Die Ob ist Teilen der K-A und der öBA überlagert.

#### 2 Nutzung

Für die zulässige Nutzungsart gelten die Bestimmungen der K-A bzw. der ÖBA. Zur gestalterischen Beurteilung von Baugesuchen ist die kantonale Fachstelle für Ortsbildschutz beizuziehen.

#### 3 Altrechtliche Bauten

Bei der Erneuerung und Renovation altrechtlicher Bauten ist deren Bestand (Baumasse) gewährleistet.

#### 4 Baumasse

- Vollgeschosse 2
- An-/Nebengebäude (<50m<sup>2</sup>) 1 Geschoss
- Grünflächenziffer es gelten die Anforderungen der Grundnutzung

## 5 Gestaltung

Sämtliche bauliche Massnahmen, insbesondere auch Dachaufbauten, Reklamen, Antennen, Einfriedungen, Bepflanzungen und Beläge haben sich dem Zweck der Ortsbildschutzzone unterzuordnen und sich hinsichtlich Stellung, Form, Proportionen, Grösse, Materialwahl und farblicher Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Störende Bauten und Gebäudeteile sind bei baulichen Veränderungen den architektonischen Formen des gewachsenen Ortsbildes anzupassen. Vorbehältlich der Vorschriften über die erhaltenswerten Bauten gelten folgende Gestaltungsbestimmungen:

- Hauptfirstrichtung: in der Regel hangparallel
- Dachform: Satteldächer
- Dachneigung: Beidseitig gleiche Neigung zwischen 35 – 45°
- Bedachung: Naturrote (oder antik patinierte) Tonziegel. Für untergeordnete Nebenbauten, die im Ortsbild nicht stark in Erscheinung treten, können ästhetisch gleichwertige Materialien verwendet werden.
- Dachvorsprünge: In der bei Altbauten üblichen Ausbildung.
- Dachaufbauten: Gestattet sind vereinzelt, in Grösse und Proportionen gut gestaltete Lukarnen und Schleppgauben, die im Lot mind. 1 m unter dem Dachfirst und mind. 2 m vom seitlichen Dachrand (Ort) abgesetzt sind. Vereinzelt liegende Dachflächenfenster von max. 1.0 m<sup>2</sup> Aussenformat sind zulässig, wenn die Gesamterscheinung nicht beeinträchtigt wird.
- Dachaufbauten und -flächenfenster gemäss § 64 KBV 12. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- Fenster: Hochrechteckige Form. Die Unterteilung mit Sprossen kann verlangt werden.
- Garagierung: Pro Haus dürfen max. 2 Garagentore sichtbar sein. Diese sowie weitere technische Massnahmen für die Parkierung wie Rampen usw. müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

- Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen (unauffällig an der Fassade zu platzieren).
- Sonnenkollektoren / Solaranlagen sind nicht zulässig. *(Diese Vorgabe gilt nicht mehr. Das übergeordnete Recht übersteuert diesen Ausschluss von Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone. Solaranlagen sind in der Ortsbildschutzzone unter Einhaltung erhöhter gestalterischer Anforderungen mit Baubewilligung gesetzlich erlaubt.)*

## 6 Gestaltungsbaulinien

Die Gestaltungsbaulinien bestimmen die Lage und Umriss der Bauten. Von diesen darf rückwärtig max. 1.0 m abgewichen werden.

## 7 Rückwärtige Baulinien

Hinter der rückwärtigen Baulinie sind Gärten, landwirtschaftliche Nutzungen und Kleinbauten wie Gartenhäuschen und Pergola gestattet. Nicht zulässig sind Garagen und Autoabstellplätze. Unterirdische Parkplätze sind zulässig.

## 8 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen unter dem Vorbehalt von § 27 und § 29 KBV gestatten.